

# **Statuten**

## **Turn- und Sportverein Ferenbalm**

# Statuten

des **Turn- und Sportvereins Ferenbalm** gegründet 1969

## Zweck

Art. 1

Der Turn- und Sportverein Ferenbalm (TSVF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Ferenbalm.

Art. 3

Der TSV Ferenbalm und seine Riegen sind Mitglied des Turnverband Bern Mittelland (TBM) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen. Der TSV Ferenbalm ist politisch neutral und konfessionsfrei.

## Mitgliedschaft

Art. 4

Der TSV Ferenbalm besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern /-präsidentin
- Gönnern

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

Art. 5

Ab 16 Jahren (Jahrgang) kann man als Aktivmitglied aufgenommen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vorstandes, der Präsidentin und der Leiter/-innen zu befolgen sowie das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 6

Gönner kann werden, wer den TSV Ferenbalm finanziell unterstützt, ohne die Pflichten eines Aktivmitgliedes zu übernehmen.

Art. 7

Austritte aus dem Verein sind der Präsidentin auf die nächste Hauptversammlung schriftlich zu melden.

Art. 8

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### Art. 9

Die Versicherung beim STV ist für verbandsangehörige Mitglieder obligatorisch.

### **Organisation**

#### Art. 10

Die Organe des TSV Ferenbalm sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

#### Art. 11

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet im ersten Jahresquartal statt. Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder es ein Fünftel der Aktiven schriftlich verlangt. Es findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung pro Jahr statt.

Ein Entscheid ist rechtsgültig wenn das absolute Mehr (50% +1) erreicht ist.

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Protokoll
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Mutationen
- e) Wahlen
- f) Anträge
- g) Budget
- h) Jahresprogramm
- i) Ehrungen
- k) Statutenrevision
- l) Vereinsauflösung

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden.

#### Art. 12

Die Einladung zur Hauptversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich zu unterbreiten.

#### Art. 13

Der für die Dauer von einem Jahr gewählte Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin
- b) der Kassierin
- c) übrige 3 bis 5 Mitglieder

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Gesetzen, Statuten und Richtlinien
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Richtlinien
- den Aufgaben des Stellenbeschriebs Folge leisten

Die HV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor/innen. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er bestimmt die Höhe der Entschädigung an die jeweiligen Leiter/innen.

#### Art. 14

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### Art. 15

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet rechtsverbindlich zu zweien mit der Sekretärin und/oder Kassierin.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat die Kassierin die Einzelunterschrift.

### **Verwaltung**

#### Art. 16

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 17

Das Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten befindet sich bei der Präsidentin.

### **Finanzen**

#### Art. 18

Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und Gönner werden an der HV festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Maximum Fr. 150.00 pro Jahr.

Die Gönner bezahlen mindestens Fr. 20.00 pro Jahr.

Die Vorstandsmitglieder sind ganz und die Leiter/-innen (turnend resp. nichtturnend) ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 19

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

#### Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinnen aus Vereinsanlässen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

#### Art. 21

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV/TBM organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge für Geräte- und Materialanschaffung
- Spesen und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Maximum Fr. 1'000.- selbst zu beschliessen.

#### Art. 22

Der TSV Ferenbalm arbeitet ohne geschäftlichen Zweck. Die für die laufenden Ausgaben benötigten Geldbeträge werden auf einem Bank- oder Postkonto angelegt.

#### Art. 23

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## Schlussbestimmungen

### Art. 24

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des TSV Ferenbalm bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen, beschliesst die letzte HV, das Vereinsvermögen und Inventar der Gemeindeverwaltung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2017.

Ferenbalm, am 12.03.2018

Turn- und Sportverein Ferenbalm

Die Präsidentin



Sonja Reinhard

Die Sekretärin



Noemi Bernasconi